

Bundesarbeitsgericht
Urt. v. 18.08.1965, Az.: 1 AZR 77/65

Anwaltsprozesse; Prozeßbevollmächtigte; Prozeßunfähigkeit; Vertretung der Partei; Prozeßfortsetzungsbedingungen; Schlüssig angetretene Beweise; Rechtsmittelbegründungsfrist; Beweisersuchen

Gericht: BAG

Entscheidungsform: Urteil

Datum: 18.08.1965

Referenz: JurionRS 1965, 10097

Aktenzeichen: 1 AZR 77/65

ECLI: [keine Angabe]

Rechtsgrundlagen:

§ 519 ZPO

§ 66 ArbGG

§ 244 ZPO

Fundstellen:

BAGE 17, 278 - 286

DB 1965, 1292 (Kurzinformation)

MDR 1966, 85 (Volltext mit amtl. LS)

NJW 1966, 74-76 (Volltext mit amtl. LS) "Prüfung der Prozeßfortsetzungsbedingungen"

BAG, 18.08.1965 - 1 AZR 77/65

Amtlicher Leitsatz:

1. Wird in Anwaltsprozessen der Prozeßbevollmächtigte prozeßunfähig, so wird er damit unfähig, die Vertretung der Partei durchzuführen.
2. Läßt sich die Prozeßunfähigkeit eines Anwaltes nicht erweisen, geht dieses Ergebnis zu Lasten der von dem betreffenden Anwalt vertretenen Partei.
3. Ob die Prozeßfortsetzungsbedingungen (insbesondere die Innehaltung der Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfristen) gewahrt sind, ist Grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Insoweit schlüssig angetretene Beweise sind - auch wenn das Verfahren schon in die Revisionsinstanz gediehen ist - zu erheben.
4. Tritt jedoch erstmals in der Revisionsinstanz ein Hinweis dafür auf, die Rechtsmittelbegründungsfrist sei entgegen der Annahme des Berufungsgerichts gewahrt gewesen, so kann hierauf nicht mehr eingegangen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Partei, die die Begründungsfrist versäumt haben soll, ein solches Beweisersuchen macht, aber in der Lage war, diesen Beweis bereits in der Vorinstanz anzutreten.